

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Flugschule Siegen  
Claus Vischer  
Eisenhutstrasse 48

57080 Siegen

Gmund, 15. Juli 2004 Kla

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Mühlenfeld", Gemeinde Birkenbeul**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) fasst aufgrund des Antrags der Flugschule Siegen und des Ortstermins vom 01.07.2003 die Erlaubnis „Mühlenfeld“ des DHV vom 11.03.2003 neu, wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 52 (Starts und Landungen), Gemarkung Birkenbeul.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Zum vorbeugenden Schutz des Rotmilan darf in der Zeit vom 1.3. bis zum 15.07. eines jeden Jahres kein Flugbetrieb aufgenommen werden. Der Wald (Horstbereich) darf nicht überflogen werden.
2. Der Flugbetrieb ist mit dem landwirtschaftlichen Nutzer der Flächen abzustimmen.
3. Landwirtschaftliche Wege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Birkenbeul befahren werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Der Luftraum C beginnt in 3500 ft. MSL.

#### IV.

#### Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 11. März 2003 erteilte der DHV auf Antrag der Flugschule Siegen eine Außenstarterlaubnis gem. § 25 LuftVG für die oben bezeichnete Wiesenfläche. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Altenkirchen war an dem Verfahren beteiligt. Der Antragsteller hatte die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Peter Nitsche vom 26.02.2003 nachgewiesen.

Aufgrund der Widersprüche des Jagdpächters und der Gemeinde Birkenbeul wurde am 1.7.2003 ein Ortstermin mit allen Beteiligten abgehalten. Insbesondere wurde vorgebracht, dass der Rotmilan durch den Flugbetrieb beeinträchtigt sei, Wege nicht benutzt werden dürften und der Grundeigentümer nicht zustimme. Der Sachverhalt wurde vor Ort auf dem Übungsgelände erörtert. Das vorläufige Ruhen der Erlaubnis wurde angeordnet.

Die Flugschule Siegen teilte mit Datum des 30.9.2003 das schriftliche Einverständnis des Grundeigentümers mit. Daher wurde zunächst das Ruhen der Erlaubnis bis zum 28.02.2004 aufgehoben.

Der Sachverhalt hinsichtlich der Beeinträchtigung des Naturhaushalts wurde neu überprüft: Mit den vorbeugenden Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Roten Milan (Zugvogel) ausgeschlossen ist.

Bei dem Flugbetrieb handelt es sich um Übungsflüge auf einer landwirtschaftlich genutzten Wiese. Nach dem Abheben wird in geringer Höhe über der Wiese geflogen. Die genutzte Fläche beträgt ca. 2,0 ha. Nach Angabe der Flugschule wird der Übungshang für Ausbildungskurse an max. 20 Tagen / Jahr genutzt. Zudem im geringem Umfang von privaten Piloten. Das Übungsgelände liegt potentiell im Bereich des Jagdgebietes des Rotmilan, der im angrenzenden Wald im Jahr 2003 brütete.

Die Eiablage des Rotmilans beginnt ab Mitte März (Brutdauer ca. 30 Tage, Nestlingsdauer ca. 50 Tage). Der Horst wird fast ausschließlich im Wald angelegt. Das Jagdgebiet eines Milan Paares beträgt im Durchschnitt 25 km<sup>2</sup> = 2500 ha (Blotzheim / Bezzel -Handbuch der Vögel Mitteleuropas). Aufgrund der geringen Größe der genutzten Fläche und des nur zeitweiligen Flugbetriebs ist eine Erheblichkeit nicht abzuleiten.

Eine unmittelbare Gefährdung des Horstes durch Überflug ist nicht gegeben, da der Wald nicht überflogen wird. Zudem wird gem. Literatur der Horstbereich ab ca. 50 bis 100 m verteidigt. Das Jagdgebiet wird nicht verteidigt. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung liegt nicht vor.

Vorliegend hat die Flugschule Vischer vorerst eingeräumt, die Flächen nicht während der Brutzeit zu nutzen. Damit ist ohnehin eine Gefährdung der Nestlinge und der Brut ausgeschlossen.

Daher hat der Antragsteller vorliegend ein Anrecht auf Erteilung der beantragten Außenstarterlaubnis mit Auflagen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb